LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/7271**

07.12.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2832 vom 3. November 2023
der Abgeordneten Anja Butschkau SPD
Drucksache 18/6657

Intransparente Abordnungen von Lehrkräften an Dortmunder Schulen: Verspielt die Landesregierung ihr letztes Vertrauen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Bewältigung des eklatanten Lehrkräftemangels an unseren Schulen ist eine der größten bildungspolitischen Herausforderungen. Die Landesregierung steht hier in einer großen Verantwortung. Mit großen Worten hatte die Schulministerin Feller Ende 2022 „Handlungskonzept Unterrichtsversorgung“ vorgestellt. Dieses beinhaltet höchst umstrittene Maßnahmen. So etwa die Beschränkung von Teilzeitoptionen bei Lehrkräften und die Möglichkeit der sogenannten Abordnungen, d.h. dass Lehrkräfte auch gegen ihren Willen und ohne Einwilligung der betroffenen Schulen an andere Schulen vorübergehend versetzt werden können, um dort besonders prekären Lehrkräftemangel auszugleichen.

Am 25. Oktober 2023 berichteten die Ruhr-Nachrichten in ihrer Dortmunder Lokalausgabe über eine solche Abordnung einer Lehrerin der Grundschule am Dorney in Dortmund-Oespel/Kley[1]. In dem Artikel kommen zwei Elternvertreterinnen zu Wort, die die Umstände der Abordnung der Lehrerin mit den folgenden Worten kommentieren: „Die Enttäuschung und das Entsetzen waren riesig. Das Unverständnis groß. Gefreut hat sich keiner darüber.“ Ihrer Meinung nach müsse die Kommunikation und Durchführung dieser beamtenrechtlichen Maßnahme überdacht werden.

Die betroffene Sport- und Musiklehrerin wird für ein ganzes Schuljahr an eine andere Schule abgeordnet. Die Entscheidung führte zu sehr emotionalen Reaktionen an der Schule, denn nach Ansicht der Eltern zählte die abgeordnete Lehrkraft im Lehrerkollegium zu den zentralen Personen.

Folge der Abordnung: An der Grundschule Am Dorney wird der wöchentliche Schwimm- und Schulsport von drei auf zwei Stunden reduziert. Gerade in der Zeit nach Corona sei dieser aber zur körperlichen Entwicklung der Kinder unverzichtbar.

[1] vgl. Wrobel, Anna-Katharina: „Eltern-Brandbrief ans Schulamt: „Es fällt Unterricht aus, der unverzichtbar ist““, in Ruhr-Nachrichten, Lokalausgabe Dortmund vom 25.10.2023, S. 20.

Datum des Originals: 07.12.2023/Ausgegeben: 13.12.2023

Um ihren Unmut zu äußern, haben die beiden Elternvertreterinnen der Bezirksregierung einen Brief geschickt. Bis heute haben sie auf diesen keine Antwort erhalten. Bereits im Juni berichteten die Ruhr-Nachrichten über einen ähnlichen Fall an der Mörike-Grundschule im benachbarten Ortsteil Dortmund-Somborn[2]. Hier wurde die Klassenlehrerin einer dritten Klasse an eine andere Schule abgeordnet, was zu einem emotionalen Ausnahmezustand bei den Schülerinnen und Schülern führte. Und auch hier gab es Kritik an der fehlenden Transparenz des Verfahrens.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 2832 mit Schreiben vom 7. Dezember 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Welche Kriterien sind ausschlaggebend für die Abordnung einer Lehrkraft an eine andere Schule?

Die Zuständigkeit für die Sicherung der Unterrichtsversorgung vor Ort und damit für die Personalausstattung auf Ebene der einzelnen Schule liegt bei den Bezirksregierungen und den Schulämtern, die genaue Kenntnis von der aktuellen Situation der jeweiligen Einzelschule haben. Der Einsatz von abgeordneten Lehrkräften ist ein unverzichtbarer Baustein, um die Unterrichtsversorgung an allen Schulen sicherzustellen und damit jedem Kind den Zugang zur Bildung zu ermöglichen.

Die Schulaufsichtsbehörden koordinieren und organisieren die Abordnungen im engen Austausch mit den Beteiligten unter Berücksichtigung der regionalen und personalwirtschaftlichen Gegebenheiten, wobei die Ausstattung der jeweiligen abordnenden Schule berücksichtigt wird. Hierzu finden u.a. Besprechungen und Konferenzen sowie gemeinsame Sitzungen der Schulaufsichtsbehörden, Personalvertretungen und Schulleitungen statt.

Bei Abordnungen erfolgt in jedem Einzelfall eine Bewertung durch die Schulaufsichtsbehörde. Hierbei werden die Belange der Betroffenen bei der Ausübung des Ermessens mit in den Blick genommen. Abordnungen sollen vorrangig im Einvernehmen mit den Lehrkräften stattfinden.

Um die in jedem Einzelfall notwendige Bewertung der Situation durch die jeweilige Schulaufsichtsbehörde zu erleichtern, für alle Beteiligten Transparenz zu schaffen und eine landeseinheitliche Praxis zu sichern, wurden den Schulaufsichtsbehörden mit Erlass vom 2. Februar 2023 entsprechende Hinweise erteilt. Bei der unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls zu treffenden Entscheidung verbleibt es jedoch immer bei einer Einzelfall- und Ermessensentscheidung.

2. Wann erhalten die angesprochenen Elternvertreterinnen eine Antwort auf ihr Protestschreiben?

Die Schulaufsichtsbehörden üben die ihnen obliegende Aufsicht und die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit aus. Hierzu gehört auch die Beantwortung entsprechender Schreiben. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde wird zu gegebener Zeit auf das angeführte Schreiben antworten.

[2] vgl. Dönnewald, Beate: „Wut an Mörike-Schule: „Kinder werden weinend in die Ferien entlassen““, in Ruhr-Nachrichten, Lokalausgabe Dortmund vom 22.06.2023, S. 20.

3. Welche Unterstützung erhalten von Abordnungen betroffene Schulen, wie die Grundschule am Dorney oder die Mörike-Grundschule, um den Ausfall der abgeordneten Lehrkräfte aufzufangen?

Abordnungen sind kein neues personalrechtliches Instrument, sondern werden bereits seit langem praktiziert. Mithilfe von Abordnungen können unterversorgte Schulen zeitlich befristet unterstützt sowie Unterrichtsausfall und Unterrichtskürzungen vermieden werden. Abordnungen weisen grundsätzlich einen vorübergehenden Charakter auf. Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden behalten bei Abordnungsmaßnahmen auch die konkrete Personalsituation der abgebenden Schulen im Blick; die Ausstattung der jeweiligen abordnenden Schule wird selbstverständlich berücksichtigt.

4. Welche Pläne hat die Landesregierung, um Abordnungsprozesse zukünftig für alle Beteiligten – also auch für Schülerinnen, Schüler und Eltern - transparent zu gestalten?

Die Verfahrensweisen der Schulaufsichtsbehörden im Rahmen von Abordnungsentscheidungen sind für alle Beteiligten möglichst transparent gestaltet.

Die mit Erlass vom 2. Februar 2023 bekanntgegebenen Indikatoren sind im Rahmen von Abordnungsentscheidungen landesweit zu berücksichtigen. Diese Kriterien wurden auch unter Einbeziehung von Personalvertretungen entwickelt.

Vor der Entscheidung über eine Abordnung werden die Lehrkräfte angehört. Hieraus ergibt sich die Gelegenheit, Stellung zu nehmen, und damit zugleich die Möglichkeit, die persönlichen Interessen der Lehrkräfte zu würdigen.

Im Übrigen sind bei Abordnungen regelmäßig die zuständigen Personalvertretungen im Rahmen von Mitbestimmungsverfahren zu beteiligen.

5. Wie viele Lehrkräfte an Dortmunder Schulen erhielten seit dem 01.01.2023 eine Abordnung zu einer anderen Schule? (Bitte aufschlüsseln nach Schule, Schulform der abgebenden Schule, Schulform der aufnehmenden Schule, Unterrichtsfächer der abgeordneten Lehrkraft.)

Die angefragten Daten können nicht mit vertretbarem Aufwand in der zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Im Übrigen würden datenschutzrechtliche Aspekte einer entsprechenden Veröffentlichung entgegenstehen.

Die ersten Ergebnisse der Maßnahmen aus dem Handlungskonzept zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung zeigen, dass die Bezirksregierungen im Schuljahr 2023/2024 insgesamt 8.129 Abordnungen ausgesprochen haben (Stand: 2. Oktober 2023). Davon erfolgen allein im Regierungsbezirk Arnsberg 1.673 Abordnungen. Von insgesamt 3.412 Abordnungen in vollem Umfang erfolgen 700 im Regierungsbezirk Arnsberg.